ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1997

zur Änderung der Abgrenzung der Berggebiete gemäß Richtlinie 75/268/EWG des Rates in Frankreich

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(97/158/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Berggebiete und benachteiligten Gebiete [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gebiete, die in Frankreich als Berggebiete gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG berücksichtigt werden, und die Kriterien, die ihrer Einstufung als solche zugrunde lagen, sind festgelegt durch die Richtlinie 75/271/EWG des Rates [2], zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/238/EWG der Kommission [3].

Die französische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates [4] zusätzliche Gebiete mitgeteilt, die für eine Eintragung in das Gemeinschaftsverzeichnis der Berggebiete in Frage kommen, außerdem die sie beschreibenden Angaben. Die Regelung, nach der sich die Gewährung von Sonderbeihilfen in den Berggebieten richtet, soll auf die neuen Gebiete angewendet werden.

Diese Gebiete werden, wie aus der genannten Mitteilung hervorgeht, den in der Richtlinie 76/401/EWG genannten Kriterien und Mindestsätzen gerecht, die für ihre Festlegung gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG gewährleistet sein müssen. Die betreffenden Gebiete sollten deshalb in das Gemeinschaftsverzeichnis der Berggebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG eingetragen werden.

Diese Änderung hat keine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche der benachteiligten Gebiete insgesamt um mehr als 1,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche von ganz Frankreich zur Folge.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang der Richtlinie 75/271/EWG enthaltene Gemeinschaftsverzeichnis wird im Fall der französischen Berggebiete durch die Liste im Anhang zur vorliegenden Verordnung vervollständigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 33.
[3] ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 134.
[4] ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 1976, S. 22.

ANHANG

Berggebiete gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG

Region	Departement	Kanton	Gemeinde	Gesamtfläche (ha)	Landwirtschaftliche Nutzfläche (ha)
Aquitaine	Pyrénées-Atlantiques	Iholdy	— Arhansus	532	332
			— Juxue	1 517	728
Languedoc-Roussillon	Gard	Anduze	— Anduze (Teil)	1 460	289
		Saint-Hippolyte Dufort	— La Cadière-et-Cambo	1 197	88
Midi-Pyrénées	Hautes-Pyrénées	Lannemezan	— Capvern (Teil)	482	320
Provence — Alpes — Côte d'Azur	Alpes-de-Haute-Provence	Forcalquier	— Forcalquier	2 422	800
		Forcalquier	— Mane	1 842	500
		Manosque nord	— Saint-Martin-les-Eaux	915	194
Rhône-Alpes	Ardèche	Largentière	— Chassiers	1 226	167
		Joyeuse	— Paysac	1 370	163
		Vals-les-Bains	— Saint-Julien-du-Serre	978	169
		Vals-les-Bains	— Vesseaux	1 871	275